

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

12. März 2014

Revision des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit.

1. Allgemeines

Die Massnahmen zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes in den Bereichen "Sport in der Schule" und "Leistungssport" waren im geltenden Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG) ungenügend. So fehlte es an einem Lösungsanspruch und an einer zu wenig präzisen Umschreibung der erfassten und weitergegebenen Daten. Es wird daher begrüsst, dass diese Bereiche nicht mehr eigenständig weitergeführt werden. Der Breitensport soll aber weiterhin erfasst werden (vgl. Art. 8 lit. a IBSG). Es wird jedoch nicht geregelt, welche Sportlerinnen und Sportler konkret erfasst werden dürfen, so dass der Kreis der Personen, über die Daten gesammelt werden, letztlich völlig offen ist. Die Umschreibung der erfassten Daten bleibt weiterhin zu ungenau und erlaubt eine Fichierung von Hobbysportlerinnen und Hobbysportlern bis professionellen Sportlerinnen und Sportlern ("Hinweise über Aktivitäten", Art. 9 lit. c IBSG). Dies ist aus unserer Sicht unverhältnismässig.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 32 lit. c (Daten)

Das Informationssystem soll insbesondere Hinweise über Aktivitäten der Sportlerin oder des Sportlers sowie von Personen, die die Sportlerin oder den Sportler betreuen, trainieren oder behandeln enthalten. Ausgehend vom Wortlaut lässt sich unter "Aktivitäten" praktisch jegliches Handeln der Sportlerinnen und Sportler, der Funktionärinnen und Funktionäre, der medizinischen Betreuerinnen und Betreuer oder des Hilfspersonals subsumieren. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, welche Art von Aktivitäten gemeint sind. Ebenso wenig wird klar, welcher Art die verzeichneten Hinweise auf Aktivitäten sein sollen. Die Bestimmung erlaubt eine vollständige Fichierung aller Personen im sportlichen Umfeld. Inwiefern diese Datensammlung dem Zweck der Dopingbekämpfung dienen kann und soll, wird nicht dargestellt. Gegen nicht mehr notwendige, falsche oder nicht zielführende Hinweise besteht zudem kein Rechtsmittel der betroffenen Person. Dies ist abzulehnen.

2.2 Art. 32 lit. e (Daten) und Art. 30 (Zweck)

Das Informationssystem soll auch Ermittlungsdaten enthalten. Das in Ziffer 2.1 Ausgeführte gilt hier sinngemäss. In den Erläuterungen wird zwar etwas präzisiert, zu den Ermittlungsdaten gehörten alle Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit der Abklärung von begangenen oder möglichen Dopingdelikten erhoben wurden. Damit wird jedoch noch keine genügende Genauigkeit erreicht. Welche Mittel stehen der Behörde bei der Ermittlung zur Verfügung? Soll mit der Nennung von "möglichen Dopingdelikten" etwa die präventive Ermittlung ermöglicht werden oder ist ein Tatverdacht notwendig? Wie erfolgt die Abgrenzung zur Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und wie wird der Rechtsschutz der betroffenen Personen gewährleistet? Eingehende Ausführungen in den Erläuterungen zum Zweck der Sammlung von Ermittlungsdaten, zur Verhältnismässigkeit und zum Rechtsschutz sind dringend erforderlich. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass weder die Verhinderung noch die Ahndung von Straftaten zu den Aufgaben der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping gehören.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch
- Departement Bildung, Kultur und Sport
- Departement Volkswirtschaft und Inneres